

Sportverein Magstadt 1897 e.V.

Ehrungsordnung

§ 1 Grundsätze

Der Sportverein Magstadt 1897 e.V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung:

1. der Ehrennadel in Bronze
2. der Ehrennadel in Silber
3. der Ehrennadel in Gold
4. der Ehrenmitgliedschaft
5. einer Ehrenurkunde

§ 3 Voraussetzungen der Ehrungen

Voraussetzungen der Ehrungen sind für:

1. die Ehrenurkunde

- 25jährige Mitgliedschaft, danach alle 5 Jahre (30,35,40,45,50,55,60,65,70,75,80,85jährige usw. Mitgliedschaft),
- ein Ehrenamt im Sportverein Magstadt, das 10 Jahre lang (danach alle 5 Jahre) ausgeübt wurde.

2. die Ehrennadel

- in Bronze 25jährige Mitgliedschaft
- in Silber 40jährige Mitgliedschaft
- in Gold 50jährige Mitgliedschaft

3. die Ehrenmitgliedschaft

- Mitglieder, die seit 25 Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied sind und das 60. Lebensjahr erreicht haben, erhalten die Ehrenmitgliedschaft und werden in die Gruppe der Ehrenmitglieder aufgenommen.

Die Anrechenbarkeit für alle Ehrungen gilt mit Beginn der Mitgliedschaft unabhängig vom Alter. Für die Anrechenbarkeit muss zudem eine dauerhafte Mitgliedschaft ohne Unterbrechung vorliegen

§ 4 Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt für Ehrungen sind:
 - der Vorstand
 - der Hauptausschuss
 - die Abteilungsleitungen.
2. Ehrungsanträge sind mit Begründung mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Vorstand des Vereins.

§ 6 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

§ 7 Erfassung

1. Über die Verleihung wird ein Besitzzeugnis ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.
2. Ausgesprochene Ehrungen sind von der Geschäftsstelle des SV Magstadt zu erfassen und in eine Ehrenliste aufzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Änderung vom 22.06 2017